

# LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht



# LWL

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:  
Norbert Rikels

Tel.: 0251 591-4593  
Fax: 0251 591-6596  
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

nachrichtlich  
kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 80 33

Münster, 16.05.2008

## Rundschreiben Nr. 25/2008

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren  
Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2008, Az.: 321-6252.2**

**Mein Rundschreiben Nr. 23/2008 vom 13.05.2008**

### Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in meinem oben genannten Rundschreiben angekündigt, sende ich Ihnen heute die Antragsvordrucke bestehend aus

- Antrag des Jugendamtes,
- Finanzierungsplan (Anlage 1 zum Antrag des Jugendamtes),
- Antrag des Trägers (Anlage 2 zum Antrag des Jugendamtes),
- Kostenaufstellung (Anlage 3 zum Antrag des Jugendamtes).

Zum Antragsverfahren gebe ich Ihnen noch folgende Hinweise:

### Antragsfrist:

Anträge für Maßnahmen, die in den Jahren 2008 und 2009 realisiert werden sollen, sind gemäß Ziffer 6.2.2 der Richtlinien bis zum **29. August 2008** vorzulegen. Für die Folgejahre sind die Anträge jeweils zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres vorzulegen, d.h. , dass für das Jahr 2010 die Anträge bis zum 30.06.2009 einzureichen sind.

**Durchführungszeitraum:**

Auf Grund des in Ziffer 2 der obengenannten Richtlinien beschriebenen Durchführungszeitraumes (18.10.2007 bis 31.12.2013) ist eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in jedem Fall entbehrlich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können auch Zuwendungen für Investitionen, die nach dem 18.10.2007 bereits durchgeführt worden oder begonnen worden sind, beantragt werden.

**Bestätigung der geförderten und eingerichteten Plätze:**

Jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres – erstmals am 30.06.2009 – sind dem Landesjugendamt die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechend der Ziffer 5.2 der Richtlinien zu bestätigen.

Einen entsprechenden Vordruck werde ich Ihnen jeweils mit dem Zuwendungsbescheid zusenden.

**Auflagen und Nebenbestimmungen:**

Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides sind mindestens vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Zuwendungsempfänger) bei der Weiterleitung der Zuwendung an den Träger der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zu übernehmen.

**Vorliegende Anträge aus dem Sonderprogramm ab 2006:**

Die mir seit dem Jahr 2006 noch vorliegenden unbewilligten Anträge aus dem Sonderprogramm zur Förderung von Kindern und Jugendlichen „Aktionsplan frühe Förderung von Kindern“ nach Ziffer 1 – Schaffung von räumlichen Ressourcen für den Ausbau der Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen – können auf Grund der inhaltlichen Unterschiedlichkeit der Förderrichtlinien im Rahmen dieser Richtlinie keine Berücksichtigung finden.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass für diese Maßnahmen die beiliegenden Antragsvordrucke neu ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Norbert Rikels